

Informationen für **Beschäftigte** zu **WARNSTREIKS**



Die IG Metall wird die Beschäftigten der s+c zu Warnstreiks aufrufen.

Damit signalisieren die Beschäftigten, dass sie bereit sind, die Forderungen der IG Metall zu unterstützen und auch kampfmäßig durchzusetzen.



Warnstreiks sollen den Einigungsdruck auf die Arbeitgeber erhöhen. Wie bei Urabstimmung und anschließenden Streiks soll den Arbeitgebern deutlich gemacht werden, wie es um die Einsatzbereitschaft der Gewerkschaftsmitglieder und der Beschäftigten steht.

Das Koalitionsrecht in Artikel 9 Abs. 3 des Grundgesetzes garantiert und sichert nicht nur das Streikrecht nach der Urabstimmung, auch Warnstreiks sind vom Koalitionsrecht gedeckt. Dies gilt auch für Beschäftigte in Ausbildungsverhältnissen.

Rechtliche Grundlagen

Gewerkschaftlich organisierte Warnstreiks sind nach dem Ende der Friedenspflicht oder wenn keine Friedenspflicht besteht zulässig. Alle von der IG Metall ausgerufenen Warnstreiks, Demonstrationen und Kundgebungen während der Arbeitszeit sind deshalb grundsätzlich rechtmäßige Arbeitskämpfmaßnahmen. Dies gilt auch für Beschäftigte, die mobil arbeiten. Diese Warnstreiks verstoßen nicht gegen den Arbeitsvertrag. Auch Leiharbeiter*innen müssen während der gewerkschaftlichen Warnstreiks nicht weiterarbeiten und auch nicht Streikbrucharbeiten durchführen.

Entgeltansprüche

Für die Dauer der Teilnahme an einer Arbeitsniederlegung entfallen die arbeitsvertraglichen Pflichten. Es entfällt damit auch der Anspruch auf Vergütung der gestreikten Arbeitszeit. Streikenden muss der Arbeitgeber deshalb für diese Zeit kein Entgelt oder Ausbildungsvergütung zahlen.

Gleitzeit/

Arbeitszeitkonten/

Ausstempeln

Der Arbeitgeber ist nicht berechtigt, die Zeit der Teilnahme am Warnstreik vom Gleitzeitguthaben oder Guthaben auf Arbeitszeitkonten abzuziehen. Egal, ob der Warnstreik innerhalb oder außerhalb der Kernarbeitszeit stattgefunden hat. Während des Warnstreiks ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis. Ebenso entfällt die Pflicht zur Betätigung von Zeiterfassungsgeräten: Beschäftigte, die sich zum Ort des Warnstreiks begeben, sind nicht verpflichtet ein oder auszustempeln. Gleiches gilt für andere Formen oder technische Mittel zur der Arbeitszeiterfassung.

Gewerkschaftlich organisierte Warnstreiks nach Ende der Friedenspflicht sind zulässig. Alle von der IG Metall ausgerufenen Warnstreiks, Demonstrationen und Kundgebungen während der Arbeitszeit sind deshalb rechtmäßige Kampfmaßnahmen. Diese Warnstreiks verstoßen nicht gegen den Arbeitsvertrag. Auch Leiharbeiter*innen müssen während der gewerkschaftlichen Warnstreiks nicht weiterarbeiten und sich auch nicht zum Streikbruch missbrauchen lassen.